



Stadt Walldorf, Postfach 1465, 69185 Walldorf

Wählervereinigung
Zusammen für Walldorf
Hans-Holbein-Straße 42
69190 Walldorf

69190 Walldorf, 19.12.2025
Nußlocher Straße 45
Telefon: 06227 35-0
<https://www.walldorf.de>



Prävention vor Diskriminierung und Stärkung vertrauensvoller Meldewege

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das o.g. Schreiben und weisen darauf hin, dass wir von dem von Ihnen genannten und wohl zu Grunde liegenden konkreten Sachverhalt keine unmittelbare Kenntnis besitzen. Dennoch wollen wir – wie von Ihnen gewünscht – auf die grundsätzlichen Möglichkeiten des Schulträgers zur Prävention eingehen. Dabei ist es notwendig, auf die im Schulgesetz genannten rechtlichen Rahmenbedingungen kurz einzugehen.

Das Schulgesetz Baden-Württemberg regelt alle schulischen Belange und klärt ganz grundsätzlich die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Schule und Schulleitung auf der einen und des Schulträgers auf der anderen Seite. Nach § 27 Schulgesetz ist der jeweilige Träger vor allem für die sächliche Ausstattung und deren Unterhaltung zuständig, der eigentliche Bildungs- und Erziehungsauftrag liegt dagegen gemäß § 1 des Schulgesetzes bei den Schulen. Diese stehen - nach dem „Praxisleitfanden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule“ - unter anderem auch in der Verantwortung, sich aktiv für die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierungen einzusetzen und diskriminierungsfreie Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Unabhängig von dieser Verpflichtung der Schule ist es der Stadt Walldorf als Träger ein besonderes Anliegen, sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schülern frei und ohne Einschränkungen oder gar Angst und ohne Benachteiligung jeglicher Art ihrer Bildung nachgehen können.

Der organisatorische Einfluss des Schulträgers beschränkt sich allerdings auf seine eigenen schulbezogenen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Schulsozialarbeit oder den Kommunalen Schülerbetreuungen. Beides steht in der Trägerschaft der Stadt. Aktuell sind diese Einrichtungen dabei, ein jeweiliges Gewaltschutzkonzept zu entwickeln. Dabei sieht die Stadt Walldorf sowohl die Auf-

gabe, präventiv tätig zu sein, also Beeinträchtigung oder gar Diskriminierung erst gar nicht entstehen zu lassen, als auch bei Bekanntwerden von Vorkommnissen unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Mittel zu reagieren. Zur Prävention gehören insbesondere Maßnahmen, die über die „Gesellschaft für Konfliktmanagement“ angeboten werden, aber auch Angebote der Schulsozialarbeit selbst zur Persönlichkeitsstärkung der Schülerinnen und Schülern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Regelung des § 203 StGB, wonach gerade die Schulsozialarbeit der Schweigepflicht unterliegt, was generell eine Informationsweitergabe von individuell anvertrauten Informationen verbietet.

Die in der Trägerschaft der Stadt stehende Schulsozialarbeit ist eine wichtige Institution an den Schulen, die alle am Schulleben Beteiligten in ihren jeweiligen Bedarfen, Fragen und Anliegen berät. Neben der Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern, wird sie gerade auch von Lehrerinnen, Lehrern und Schulleitungen intensiv genutzt. Dies geht soweit, dass Schulleitungsteams die Schulsozialarbeit bei wichtigen Prozessen der Schulentwicklung mit einbeziehen.

Die Schulsozialarbeit ist niederschwellig erreichbar und vertraulicher Ansprechpartner bei jeglicher Form von Diskriminierung. Diese Unabhängigkeit und Neutralität erkennt man daran, dass deren Beratungsangebot stark angenommen wird. Sprachliche Barrieren werden, soweit vorhanden, durch Hinzuziehung von Übersetzern über den Sprachmittlerdienst des Rhein-Neckar-Kreises behoben. Darüber hinaus stehen diese städtischen Beratungs- und Betreuungsangebote allen Walldorfer Einwohnerinnen und Einwohnern sowie allen Schülerinnen und Schülern, natürlich auch diejenigen, die von außerhalb Walldorfs kommen, offen. Hürden werden seitens unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht wahrgenommen. Unabhängig davon ist es eine stetige Aufgabe, das Vertrauen zu den Schülerinnen und Schülern zu gewinnen, auszubauen und auf die bestehenden Angebote aufmerksam zu machen und dabei die Instrumente der Vertraulichkeit zu betonen.

Die Präventionsmaßnahmen an den Schulen sind ein Teil des gesamten sozialen Angebots der Stadt Walldorf, über das wir in unserem jährlichen Sozialbericht im Gemeinderat zusammengefasst berichten. Dieser ist auch auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Dabei ist selbstverständlich, dass die Verwaltung - und Sozialausschuss und Gemeinderat auch - stets prüfen und darüber nachdenken, an welchen Stellen möglicherweise noch Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten bestehen, die im Rahmen vorhandener Mittel umgesetzt werden können. Unabhängig davon sehen wir uns aktuell als Stadt Walldorf in diesem Bereich gut aufgestellt.

§ 32 Schulgesetz Baden-Württemberg regelt, dass die Schulleitungen und Lehrer unter der Dienstaufsicht der staatlichen Schulaufsicht stehen. Der Schulträger – in diesem Fall die Stadt Walldorf – besitzt keine Handlungs- oder Weisungsbefugnis weder gegenüber Schulleitung noch Lehrkräften. Unabhängig davon pflegen die Leitungen der Walldorfer Schulen mit der Stadt Walldorf einen engen Austausch. Konflikte oder Problematiken, bei denen der Träger unterstützen kann, wurden und werden gemeinsam mit den Schulen angegangen. Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg es seinen jeweiligen Schulen zur Aufgabe gemacht, ebenfalls ein Schutzkonzept bzgl. sexueller Gewalt bis zum Ende des aktuellen Schuljahres zu entwickeln.

Wir hoffen, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben und stehen gerne weiter für Sie zur Verfügung. Dieses Antwortschreiben stellen wir auch allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Matthias Renschler
Bürgermeister